

SST.2025.315
(ST.2025.77; STA.2025.1481)

Urteil vom 8. September 2026

Besetzung Oberrichterin Plüss, Präsidentin
 Oberrichter Cotti
 Oberrichterin Hausherr
 Gerichtsschreiber Hungerbühler

Anklägerin **Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,**
 Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden

Beschuldigter **A. _____,**
 geboren am tt.mm.1982, von Brugg,
 [...]
 verteidigt durch Rechtsanwalt Luca Alessandro Maag,
 [...]

Gegenstand Fahrlässige Körperverletzung, Widerhandlung gegen das Hundegesetz

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 13. Mai 2025 wegen fahrlässiger Körperverletzung, begangen durch Widerhandlungen gegen das Hundegesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 620.00, Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 3'000.00, ersatzweise 5 Tage Freiheitsstrafe. Dem Beschuldigten wird folgender Sachverhalt vorgehalten:

Der Beschuldigte hatte den Hund "B._____" (Jack Russell Terrier, ChipNr: [...]) am 12. Januar 2025, 13.30 Uhr, beim Parkplatz der Mehrzweckhalle in Q._____, R-Weg, auf der Rückbank seines Personenwagens platziert. Als der Beschuldigte die hintere Türe (Beifahrerseite) des Personenwagens öffnete, sprang der nicht befestigte "B._____" aus dem Personenwagen und rannte zum Privatkläger C._____, der sich auf der gegenüberliegenden Strassenseite vor seinem Wohnhaus befand, hin und biss ihn ins rechte Schienbein. C._____ erlitt dabei eine oberflächliche Hundebiss-Verletzung am rechten Unterschenkel.

Der Beschuldigte hätte damit rechnen müssen, dass in der Nähe befindliche Personen in den Bewegungsradius des Hundes "B._____" gelangen können, wenn dieser unzureichend befestigt bzw. unzureichend unter Kontrolle gehalten wird und ungehindert aus dem Personenwagen aussteigen und sich frei bewegen kann. Der Beschuldigte hat "B._____" zum Tatzeitpunkt als Aufsichtsperson nicht unter genügender Aufsicht und Kontrolle gehalten und ist damit seinen Sorgfaltspflichten als Hundehalter ungenügend nachgekommen, wodurch C._____ verletzt wurde. Hätte der Beschuldigte seine Pflichten als Hundehalter bzw. als entsprechende Aufsichtsperson zum Tatzeitpunkt beachtet, hätte die Verletzung von C._____ ohne Weiteres vermieden werden können.

Ort:	Q._____, R-Weg
Zeit:	12. Januar 2025, 13.30 Uhr
Privatkläger:	C._____, R-Weg, Q._____ v.d. D._____, R-Weg, Q._____
Strafantrag:	23. Januar 2025

1.2.

Der Beschuldigte erhob am 20. Mai 2025 Einsprache gegen den Strafbefehl.

1.3.

Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen am 22. August 2025 als Anklage an das Bezirksgericht Laufenburg.

2.

2.1.

Am 9. Oktober 2025 fand die Hauptverhandlung vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Laufenburg mit Befragung des Beschuldigten statt. Der

Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg erkannte mit gleichentags gefälltem Urteil:

1.
Der Beschuldigte wird freigesprochen von der Anklage
 - der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB
2.
Der Beschuldigte ist schuldig
 - der fahrlässigen Wiederhandlung gegen die Hundegesetzgebung gemäss § 5 Abs. 1 lit. a und lit. b HuG-AG i.V.m. § 6 Abs. 2 HuV-AG
3.
Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 106 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 47 StGB zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt.
4.
Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen vollzogen.
5.
Die unbezifferte Zivilklage des Zivil- und Strafklägers wird gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen.
6.
6.1.
Die Verfahrenskosten bestehen aus:

a) der Gebühr von	Fr. 1'000.00
b) den Kosten für die amtliche Verteidigung von	Fr. 0.00
c) den Kosten für die unentgeltl. Verbeiständung von	Fr. 0.00
d) den Kosten für Übersetzungen von	Fr. 0.00
e) den Kosten für Gutachten von	Fr. 0.00
f) den Kosten der Mitwirkung anderer Behörden von	Fr. 0.00
g) den Spesen von	Fr. 122.00
h) andere Auslagen	Fr. 0.00
i) Anklagegebühr	<u>Fr. 800.00</u>
Total	Fr. 1'922.00
- 6.2.
Dem Beschuldigten werden die Gebühr sowie die Kosten gemäss lit. a, g und i im Gesamtbetrag von Fr. 1'922.00 auferlegt.
7.
Der Zivil- und Strafkläger hat seine Parteikosten selbst zu tragen.
8.
Der Beschuldigte trägt seine Parteikosten selber.

2.2.

Gegen das der Staatsanwaltschaft am 22. Oktober 2025 im Dispositiv zugestellte Urteil meldete diese am 27. Oktober 2025 Berufung an. Das begründete Urteil wurde der Staatsanwaltschaft am 16. Dezember 2025 zugestellt.

3.

3.1.

Mit Berufungserklärung vom 18. Dezember 2025 focht die Staatsanwaltschaft das Urteil vollumfänglich an und beantragte:

- Der Beschuldigte sei wegen fahrlässiger Körperverletzung, Art. 125 Abs. 1 StGB, begangen durch Widerhandlungen gegen das Hundegesetz, § 5 Abs. 1 lit. a und lit. b HuG-AG i.V.m. § 6 Abs. 2 HuV-AG, schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 620.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von CHF 3'000.00 / Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage zu verurteilen.
- Unter Kostenfolgen zulasten des Beschuldigten.

3.2.

Mit Verfügung vom 5. Januar 2026 ordnete die Verfahrensleiterin das mündliche Berufungsverfahren an.

3.3.

Die Verfahrensleiterin stellte mit Verfügung vom 29. Januar 2026 fest, dass der bisherige Privatkläger nicht mehr als Partei im Berufungsverfahren teilnimmt sowie dass kein Nichteintreten auf die Berufung beantragt und keine Anschlussberufung erklärt wurde.

3.4.

Am 8. September 2026 fand die Berufungsverhandlung mit Befragung des Beschuldigten statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren einen Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB, begangen durch Widerhandlungen gegen das Hundegesetz (§ 5 Abs. 1 lit. a und lit. b HuG i.V.m. § 6 Abs. 2 HuV), unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschuldigten. Das vorinstanzliche Urteil ist somit vollständig angefochten und zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz erachtete die objektiven Tatbestandsmerkmale nach § 5 Abs. 1 lit. a und b HuG sowie § 6 Abs. 2 HuV als erfüllt und qualifizierte deshalb das Verhalten des Beschuldigten als Widerhandlung im Sinne von § 19 Abs. 1 HuG. Da der Beschuldigte zudem subjektiv fahrlässig gehandelt habe, sei er in diesem Anklagepunkt schuldig zu sprechen (vorinstanzliches Urteil E. 2.7). Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung

nach Art. 125 Abs. 1 StGB sei in objektiver Hinsicht hingegen nicht erfüllt, da die Verletzung basierend auf dem Arztbericht, den gemachten Beobachtungen sowie dem erfolgreichen und schnellen Heilungsprozess nicht über eine Tötlichkeit hinausgehe (vorinstanzliches Urteil E. 2.7.3.3).

2.2.

Die Staatsanwaltschaft macht mit Berufung geltend, dass es sich entgegen der vorinstanzlichen Würdigung um eine Körperverletzung handle. Es sei eine unvermittelte und schmerzhafte Bisswunde durch einen auf das damals erst sechsjährige Opfer zurennenden Hund. Durch Hunde zugefügte Bisswunden würden leicht zu Rissen im Gewebe führen und sich nicht selten mit Bakterien infizieren, weshalb insbesondere ein Risiko für Tetanus bestehe. Entsprechende Abklärungen/Vorkehrungen seien hier getroffen worden. Der Biss habe zu sichtbaren Hautabschürfungen, einer Unterblutung und einer Schwellung geführt. Die beigebrachten Fotos würden zudem auch eine genügende Tiefe der Wunde indizieren, sodass nach dem Vorfall Blut sichtbar gewesen sei. Die Wunde habe medizinisch behandelt werden müssen (Desinfektion und Spülung mit Anlage eines sterilen Betadine-Salbenverbandes), eine Wundkontrolle sei vorgesehen gewesen und es sei die ärztliche Anweisung erfolgt, den Verband bis zum Verschliessen täglich zu wechseln (Berufungserklärung S. 2; Protokoll Berufungsverhandlung S. 8, 11).

2.3.

Der Beschuldigte liess an der Berufungsverhandlung ausführen, dass es für ihn um mehr gehe als um die bloss rechtliche Qualifikation eines Sachverhalts. Die Folgen einer Verurteilung würden einen Sachverhalt und Schuldvorwurf voraussetzen, welche nach Sinn und Zweck von Art. 125 StGB eine strafrechtliche Sanktion rechtfertigen würden – daran fehle es hier. Weder aus spezialpräventiver noch generalpräventiver Sicht sei ein Mehrwert einer Strafe ersichtlich und die Vorinstanz habe dem Rechnung getragen. Die Würdigung des Einzelfalls spreche des Weiteren gegen das Vorliegen einer einfachen Körperverletzung. Bei Art. 125 StGB handle es sich nicht um einen Gefährdungstatbestand. Vorausgesetzt sei eine tatsächlich eingetretene Schädigung des Körpers oder der Gesundheit, welche eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordere. Der Erfolg liege hier nur in einer sehr oberflächlichen Hautabschürfung und die vorgenommene allgemeine Erstversorgung belege kein weitergehendes Behandlungserfordernis. Zudem vermöchten weder die Unvermitteltheit des Vorfalls noch das Kindesalter des Geschädigten die objektiv geringe Verletzungsintensität zu ersetzen. Die Rechtsprechung habe erst eine einfache Körperverletzung bejaht, wenn zusätzliche belastende Elemente dazugekommen seien, was hier nicht vorliege. Im Falle einer Verurteilung scheine es sich ihm hier zudem um einen Musterfall von Art. 53 StGB zu handeln, wo man auf eine Strafe verzichten könne bzw. müsse.

3.

3.1.

Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 Abs. 1 StGB).

3.2.

Die Verurteilung nach Art. 125 Abs. 1 StGB setzt eine Schädigung am Körper oder an der Gesundheit voraus, wobei für eine Strafbarkeit das Mindestmass an Beeinträchtigung nach Art. 123 StGB vorliegen muss. Eine fahrlässige Tötlichkeit ist nicht strafbar (ROTH/KESHELAVA, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 2 zu Art. 125 StGB). Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB schützt den Körper, die körperliche Integrität sowie die körperliche und geistige Gesundheit. Diese Schutzobjekte werden verletzt durch erhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, wie das Verabreichen von Injektionen oder auch Kahlscheren. Weiter ist das Bewirken oder Verschlimmern eines krankhaften Zustandes oder das Verzögern seiner Heilung unzulässig. Das kann geschehen durch das Zufügen äusserer oder innerer Verletzungen und Schädigungen, wie unkomplizierte, verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen, durch Schläge, Stösse und dergleichen hervorgerufene Quetschungen, Schürfungen und Kratzwunden, ausser wenn sie keine weitere Folge als eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens haben. Wo indessen die auch bloss vorübergehende Störung einem krankhaften Zustand gleichkommt (bspw. durch das Zufügen von erheblichen Schmerzen, Herbeiführen eines Nervenschocks oder Versetzen in einen Rausch- oder Betäubungszustand), ist eine einfache Körperverletzung gegeben (BGE 134 IV 189 E. 1.1; 103 IV 65 E. II.2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_1283/2018 vom 14. Februar 2019 E. 2.1).

Eine Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB) ist demgegenüber bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat, anzunehmen. Als Beispiele sind Ohrfeigen, Faust- oder Fussschläge sowie heftige Stösse mit den Händen oder Ellbogen zu nennen (BGE 134 IV 189 E. 1.2; 119 IV 25 E. 2a; 117 IV 14 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1087/2022 vom 16. Januar 2023 E. 7.3; 6B_328/2021 vom 13. April 2022 E. 1.3; 6B_966/2018 vom 10. Januar 2019 E. 3.1; 6B_187/2015 vom 28. April 2015 E. 2.1; je mit Hinweisen).

Bei Blutergüssen, Schürfungen, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverletzung zum Tatbestand der Tötlichkeiten begrifflich nur schwer möglich (BGE 134 IV 189 E. 1.3 mit Hinweisen). Für die Abgrenzung kommt dem Mass des verursachten Schmerzes

entscheidendes Gewicht zu. Wenn vom Eingriff keine äusseren Spuren bleiben, genügt schon das Zufügen erheblicher Schmerzen als Schädigung im Sinne einer einfachen Körperverletzung (BGE 107 IV 40 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_1232/2021 vom 27. Januar 2022 E. 1.2.2; 6B_447/2021 vom 16. Juli 2021 E. 4.1.1). Dem Sachgericht wird bei der Abgrenzung der Tatbestände ein Ermessensspielraum eingeräumt (BGE 134 IV 189 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_6/2025 vom 23. April 2025 E. 2.1).

3.3.

Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt vor, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; 145 IV 154 E. 2.1; je mit Hinweisen). Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten eines Hundehalters bestimmt § 5 Abs. 1 des Hundegesetzes (HuG; SAR 393.400), dass Hundehaltende verpflichtet sind, ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden (lit. a) und ihren Hund jederzeit unter ihrer Aufsicht und Kontrolle halten müssen (lit. b). Ergänzend hält § 6 Abs. 2 der Hundeverordnung (HuV; SAR 393.411) fest, dass die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person mit allen möglichen Mitteln einzugreifen hat, wenn dieser einen Menschen oder ein Tier angreift (zum Ganzen auch: Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.4.2).

Die Zurechenbarkeit des Erfolgs bedingt die Vorhersehbarkeit nach dem Massstab der Adäquanz. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1066/2022 vom 12. Januar 2023 E. 2.1.1 und 6B_407/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen).

Ein Fahrlässigkeitsdelikt kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen (Art. 11 StGB) verübt werden. Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vor-

nahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Ein sog. unechtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn im Gesetz wenigstens die Herbeiführung des Erfolgs durch Tun ausdrücklich mit Strafe bedroht wird, der Beschuldigte durch sein Tun den Erfolg tatsächlich hätte abwenden können und infolge seiner Garantenstellung dazu auch verpflichtet war, sodass die Unterlassung der Erfolgsherbeiführung durch aktives Tun als gleichwertig erscheint. Für die Annahme einer Garantenstellung genügt nicht jede, sondern nur eine qualifizierte Rechtspflicht (BGE 148 IV 39 E. 2.3.2; 141 IV 249 E. 1.1 mit Hinweisen).

3.4.

In sachverhaltsmässiger Hinsicht ist unbestritten, dass der Beschuldigte mit seinem Personenwagen auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle in Q. _____ parkierte. Als der Beschuldigte die hintere linke Beifahrertür geöffnet hat, ist der Hund B. _____ entwichen und in Richtung spielender Kinder gerannt, wobei er den damals sechsjährigen Zivil- und Strafkläger in das rechte Bein gebissen hat (Strafbefehl S. 1; act. 81-84, 92 f.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 3 ff.). Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob aufgrund dieses Sachverhalts der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erfüllt wurde.

3.5.

Die Fotografie der Bisswunde am Bein des Geschädigten nach dem Ereignis vom 12. Januar 2025 (act. 12) zeigt eine Verletzung mit mehreren deutlich sichtbaren Zahnabdrücken deutlich ersichtlich, wobei die Hautschicht verschiedentlich stark abgetragen wurde. Bei einem der Zahnabdrücke ist zudem Blut (so auch act. 23) ersichtlich und es bildete sich bereits ein grösseres bläuliches Hämatom im Bereich der gesamten Verletzung, welche auch im Verhältnis der Proportionen des Beins des sechsjährigen Kindes als nicht mehr klein erscheint. Die Verletzung war beim Foto vom 23. Januar 2025 (act. 13), mithin 11 Tage nach der Tat, noch klar ersichtlich. Das Hämatom nahm zu diesem Zeitpunkt eine rötliche Farbe an, wobei die verletzten Hautschichten – insbesondere bei der tieferen Verletzung mit erkennbarem Blut – nach wie vor nicht zugewachsen waren. Die deutlich ersichtliche Bisswunde geht damit über eine blosse Schürfung oder Kratzer, welche innert weniger Tage ausheilen würden und daher nur eine bloss vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens darstellen würden, hinaus. Die Wunde wurde in der Folge auch ärztlich desinfiziert und gespült sowie mit einem Betadine-Salbenverband versorgt. Der Verband musste nach Anweisung des Spitals bis zum kompletten Verschliessen der Wunde täglich gewechselt werden. Zusätzlich wurde in Rücksprache mit dem Dienstarzt abgeklärt, ob ein aktueller Impfschutz für Tetanus vorliegt, und es wurde eine Nachbehandlung (Wundkontrolle und Impfauffrischung) durch den Kinderarzt notwendig. Schliesslich erwähnte der Spitalbericht auch eine potenziell mögliche Infektion, bei welcher eine vorzeitige

Wiedervorstellung notwendig geworden wäre (act. 28 f., 105). Die getätigten Massnahmen waren allesamt angebracht, ist doch eine zugefügte Bisswunde durch ein Tier nicht mit einer anderen gewöhnlichen Schürfung im Alltag (beispielsweise erlitten durch einen Sturz vom Skateboard) zu vergleichen. Die Verletzung wurde zudem plötzlich und für das Kind nicht vorhersehbar durch einen ausser Kontrolle geratenen Hund verursacht, was nachvollziehbarerweise mit einer grossen Angst des Kindes einhergehen musste (vgl. UA act. 9). Dass ein solches Verletzungsbild sogar nach einem Biss durch eine vermeintlich noch etwas schützende Hose (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 10) resultierte, lässt den Angriff des Hundes ebenfalls als nicht mehr leicht erscheinen. Die Verletzung durch den Biss des Hundes ist daher insgesamt als einfache Körperverletzung zu qualifizieren (vgl. dazu auch: Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2024.280 vom 13. August 2025 E. 5.4).

3.6.

Der Beschuldigte übernimmt jeweils am Wochenende die Betreuung des Familienhundes und nahm den Hund am Tag des Vorfalles – Sonntag, 12. Januar 2025 – aus dem Auto (act. 18), weshalb er als Hundehalter zu qualifizieren ist. Als Hundehalter obliegen ihm die Handlungspflichten nach § 5 Abs. 1 lit. a und b HuG sowie § 6 Abs. 2 HuV, welche eine Garantstellung begründen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass diese Verantwortung auch nicht an seine neunjährige Tochter delegiert werden konnte, für welche er im Übrigen als Elternteil ebenfalls verantwortlich war (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 3 f.).

3.7.

Der Beschuldigte wusste, dass sein Hund nicht gerne Auto fährt und deshalb den Drang haben würde, das Auto zu verlassen. Dem Beschuldigten war auch der diesbezügliche Erziehungs- und Trainingsbedarf bewusst. Da der Hund mit seinen damals fünfzehn Monaten noch jung, "zwirbelig" und verspielt war, bedurfte er zudem ohnehin besonderer Aufsicht (act. 16, 26, 84; Protokoll Berufungsverhandlung S. 4 f.). Der Beschuldigte wäre daher verpflichtet gewesen, das Entweichen des Hundes aus dem Fahrzeug zu verhindern und den Hund ununterbrochen angeleint zu lassen. Dies gilt insbesondere, da am Wochenende in einem dicht besiedelten Wohnquartier in der Nähe einer Schule mit einem Sportplatz mit Personenverkehr, namentlich mit spielenden Kindern, zu rechnen war (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 5). In der vorliegenden Situation mit dem Parkieren auf dem Parkplatz wäre für das sorgfältige Umleinen auch genügend Zeit zur Verfügung gestanden. Indem der Beschuldigte dies nicht tat, hat er in der Folge die gebotene Kontrolle über seinen Hund nicht ausgeübt, weshalb er seine ihm obliegenden Pflichten im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. a und b HuG verletzt hat. Durch die ungenügende Kontrolle des Hundes wurde zudem auch § 6 Abs. 2 HuV verletzt, da der Beschuldigte aufgrund des fehlenden ununterbrochenen Anleins beim nachfolgenden Angriff aufgrund der räumlichen

Distanz gar nicht mehr eingreifen konnte. Das vorhersehbare Gefährdungspotential der vorliegenden Situation wurde in einer konkreten Körperverletzung verwirklicht. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge war das fehlende Anleinen geeignet, diesen Erfolg herbeizuführen. Zudem wurde durch die Missachtung der Pflichten des Hundegesetzes bzw. -verordnung das erlaubte Risiko überschritten und sowohl der Angriff des Hundes als auch der eingetretene Erfolg der Körperverletzung wären bei pflichtgemäßem Verhalten vermeidbar gewesen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.4).

3.8.

Nach dem Dargelegten und da keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vorliegen, ist der Beschuldigte wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Von einer Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Hundegesetz (§ 19 Abs. 1 HuG i.V.m. § 5 Abs. 1 lit. a und b HuG sowie Art. 6 Abs. 2 HuV) ist abzusehen: Wenn die fahrlässige Körperverletzung durch die Erfüllung eines Gefährdungstatbestands bewirkt wird, so ist dieser nichts anders als die Umschreibung und Begründung der pflichtwidrig verletzten Sorgfaltspflicht, die zur Bejahung der Fahrlässigkeit führt und wird deshalb vom Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung konsumiert (ROTH/KESHELAVA, a.a.O., N. 7 zu Art. 125 StGB).

4.

Der Beschuldigte beantragt im Falle einer Verurteilung eine Strafbefreiung aufgrund der in Art. 53 StGB geregelten Wiedergutmachung (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 11). Diese setzt unter anderem voraus, dass das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind (lit. b). Vorliegend ist aber aus Gründen der Generalprävention und aufgrund von Überlegungen der Tätergleichbehandlung ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorhanden. Darüber hinaus ist kein Desinteresse des Geschädigten an der Strafverfolgung bekannt bzw. anzunehmen (vgl. Strafantrag [act. 23-25]). Eine Strafbefreiung fällt daher ausser Betracht. Das dem Beschuldigten aber positiv zuzurechnende Nachtatverhalten ist im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung entsprechend zu berücksichtigen.

5.

5.1.

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Berufung die Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 620.00, Probezeit 2 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 3'000.00, ersatzweise 5 Tage Freiheitsstrafe (Berufungserklärung). Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Berufung und äusserte sich für den Fall eines Schuldspruchs nicht weiter zur Strafzumessung (Protokoll Berufungsverhandlung S. 11).

5.2.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3; 144 IV 313 E. 1.2; 141 IV 61 E. 6.1.1; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

5.3.

Bei einer fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB ist ein Strafraum von drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe gesetzlich vorgesehen.

Die Wahl der Sanktion muss in erster Linie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe sowie ihrer Auswirkungen auf den Täter, auf seine soziale Situation und ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention erfolgen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 mit Hinweisen). Die Geldstrafe gilt gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; 137 IV 249 E. 3.1).

5.4.

Aufgrund der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und da hier eine Strafe von weniger als 180 Strafeinheiten schuldangemessen ist, ist eine Geldstrafe auszusprechen, wie es auch von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.

5.5.

Das Gericht bemisst die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafraums nach dem Verschulden. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verschuldens ist die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB).

5.6.

Im Rahmen der objektiven Tatumstände ist festzustellen, dass der Biss – diverse Zahnabdrücke und Blut – deutlich und über längere Zeit sichtbar war und gerade auch im Verhältnis eines Kinderbeins nicht mehr als geringfügig betrachtet werden kann. Es waren zudem eine medizinische Behandlung, eine Nachkontrolle sowie eine Impfung notwendig. Der Angriff des nicht mehr kontrollierbaren Hundes erfolgte zudem für das sechsjährige Kind plötzlich und unvorhersehbar und es entwickelte danach eine neue extreme Angst vor Hunden (vgl. UA act. 9). Dennoch handelt es sich vergleichsweise um eine leichtere Ausprägung einer Körperverletzung. Das objektive Tatverschulden wiegt daher noch eher leicht.

Bezüglich der subjektiven Tatumstände ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seiner Sorgfaltspflicht nicht gerecht wurde, da er seinen Hund nicht unter Kontrolle hatte. Er hat es unterlassen, den noch jungen und verspielten Hund ununterbrochen angeleint zu lassen und dafür zu sorgen, dass er nicht unbeaufsichtigt und nicht mehr kontrollierbar das Auto verlassen

kann. Er wusste, dass der Hund nicht gerne Auto fährt und immer sofort den Drang hat, das Auto zu verlassen (vgl. act. 16 f.). Der Vorfall hätte damit leicht vermieden werden können. Dem Beschuldigten ist allerdings zuzugutezuhalten, dass bisher keine anderweitigen ähnlichen Vorfälle mit seinem Hund bekannt waren und sich der Erfolg durch ein Unterlassen verwirklichte. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten rechtfertigt sich eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was neutral zu bewerten ist, da die Vorstrafenlosigkeit als Normalfall zu gelten hat (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich ebenfalls neutral aus, ergeben sich daraus doch insbesondere keine Anhaltspunkte auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit. Der Beschuldigte hat sich hingegen unmittelbar nach dem Vorfall um das Kind gekümmert, ist mit dessen Eltern in Kontakt getreten und hat sich entschuldigt. Auch später hat er sich erneut nach dem Zustand des Kindes erkundigt, seine Haftpflichtversicherung kontaktiert und auf eigene Initiative ein Hundecoaching begonnen (act. 9, 16-18, 105; Protokoll Berufungsverhandlung S. 7). Er war zudem während des gesamten Verfahrens geständig. Diese Umstände wirken sich im Rahmen der Täterkomponenten in mittlerem Umfang strafmindernd aus. Im Ergebnis erweist sich eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zuzüglich einer Verbindungsbusse als verschuldensangemessen.

5.7.

Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Gemäss der Steuerveranlagung 2023 (act. 6) ist von einem monatlichen Einkommen von Fr. 31'473.17 auszugehen. Abzüglich eines Pauschalabzugs von 20 % sowie eines Unterstützungsabzugs für sein Kind von 15 % resultiert ein Tagessatz von Fr. 710.00. Gestützt auf die an der Berufungsverhandlung neu eingereichten Unterlagen für das Jahr 2024 – ohne konkrete Angaben des persönlichen Nettoeinkommens des Beschuldigten – ergibt sich diesbezüglich keine Änderung.

5.8.

Aufgrund der Vorstrafenlosigkeit bzw. der Ersttäterschaft des Beschuldigten ist von keiner ungünstigen Prognose auszugehen, weshalb der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) zu gewähren ist.

5.9.

Der Beschuldigte ist nebst der Geldstrafe zu einer Verbindungsbusse als insgesamt schuldangemessene Sanktion zu verurteilen. Diese scheint hier notwendig, um den Beschuldigten nicht besser zu stellen als eine andere Person, die lediglich gegen das Hundegesetz verstossen und deshalb eine Busse erhalten hätte (sog. Schnittstellenproblematik zwischen der

unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe; vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Busse ist auf Fr. 1'000.00 festzulegen, soll der Verbindungsstrafe doch nicht nur symbolische Bedeutung zukommen (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist gestützt auf Art. 106 Abs. 2 StGB, ausgehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 710.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3), auf 2 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

6.

Mit der Vorinstanz ist die unbegründete und unbezifferte Zivilklage des Zivil- und Strafklägers gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5).

7.

7.1.

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen worden sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1).

Die Staatsanwaltschaft dringt mit ihrer Berufung, mit der sie einen Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB, begangen durch Widerhandlungen gegen das Hundegesetz (§ 5 Abs. 1 lit. a und b HuG i.V.m. § 6 Abs. 2 HuV), verlangt, durch. Sie unterliegt hingegen zu einem kleinen Teil hinsichtlich der Strafzumessung bzw. der Anzahl der Tagessätze. Die Tagessatzhöhe wurde von Amtes wegen angepasst. Entsprechend diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, 1/4 der obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen, wodurch der Beschuldigte die verbleibenden 3/4 zu tragen hat.

7.2.

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2). Gemäss Art. 436 Abs. 2 StPO hat die beschuldigte Person im Berufungsverfahren auch dann Anspruch auf eine (entsprechend reduzierte) Parteientschädigung, wenn sie nur in einem Nebensatz obsiegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2). Der Beschuldigte hat daher seine Parteikosten für das Berufungsverfahren zu 3/4 zu tragen, der Rest geht zulasten der Staatskasse.

Mit der anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Kostennote macht der Verteidiger des Beschuldigten einen Aufwand von total 13.75 Stunden à Fr. 250.00, Reisekosten von Fr. 36.40, eine Kleinspesenpauschale von Fr. 103.12 sowie einen Mehrwertsteuerzuschlag von 8.1 %

geltend. Das geforderte Anwaltshonorar beläuft sich damit auf total Fr. 3'866.81.

Massgeblich ist ein Stundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT). Der geschätzt für 4 Stunden geltend gemachte Aufwand für die Berufungsverhandlung ist auf die effektive Zeit von 3 Stunden (Verhandlungsdauer von 2 Stunden plus eine Stunde Wegzeit) zu kürzen. Somit resultiert ein Honorar von Fr. 3'060.00 exklusive Auslagen und Mehrwertsteuer (12.75 Stunden à Fr. 240.00). Unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale von 3 % (§ 13 AnwT) und der Mehrwertsteuer von 8.1 % resultiert eine Entschädigung von Fr. 3'407.10.

Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte seine Parteikosten zu 3/4 selbst zu tragen, weshalb die Obergerichtskasse angewiesen wird, dem Verteidiger des Beschuldigten Fr. 851.80 (1/4 von Fr. 3'407.10) auszurichten.

8.

8.1.

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2; Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO und Art. 433 StPO).

8.2.

Da es bei einer Verurteilung des Beschuldigten bleibt, drängt sich an den erstinstanzlich verlegten Kosten- und Entschädigungsfolgen keine Änderung auf. Ein formeller Freispruch ergeht nicht, weil die Widerhandlung gegen das Hundegesetz durch die fahrlässige Körperverletzung konsumiert wird. Der Beschuldigte hat daher die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen und er hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Zivil- und Strafläger hat seine Parteikosten ebenfalls selbst zu tragen.

9.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Der Beschuldigte ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB, begangen durch Widerhandlung gegen das Hundegesetz (§ 5 Abs. 1 lit. a und b HuG i.V.m. § 6 Abs. 2 HuV).

2.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB

zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 710.00, d.h. Fr. 14'200.00, Probezeit 2 Jahre,

und einer Busse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 2 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

3.

Die Zivilklage des Zivil- und Strafklägers wird auf den Zivilweg verwiesen.

4.

4.1.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 und den Auslagen von Fr. 88.00, insgesamt Fr. 3'088.00, werden dem Beschuldigten zu 3/4, somit mit Fr. 2'316.00, auferlegt. Im Übrigen werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.

4.2.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Luca Alessandro Maag, [...], für die Aufwendungen im obergerichtlichen Verfahren eine Entschädigung von Fr. 851.80 auszurichten.

5.

5.1.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'922.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

5.2.

Der Zivil- und Strafkläger hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

5.3.

Der Beschuldigte trägt seine erstinstanzlichen Parteikosten selber.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 8. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Plüss

Hungerbühler